

# Warten auf die Wissenschaftsschranke

Kommt die Urheberrechtsdebatte nach der Sommerpause?

FRANK SIMON-RITZ

Nach einer langen und bisweilen aufreibenden Debatte über die europäische Finanzpolitik verabschiedete sich der Bundestag am 29. Juni um 22.05 Uhr – so vermerkt es das Protokoll – in die Sommerpause. Die reguläre Sitzungsroutine beginnt erst wieder am 11. September, und damit wird es für alle Gesetzesvorhaben, die noch bis zum Jahresende auf den Weg gebracht werden sollen, zeitlich ziemlich eng. Das gilt auch für die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) – und insbesondere für das drohende Auslaufen von § 52a UrhG zum 31.12.2012.

Und dabei waren zwischen Anfang April und Ende Juni eine ganze Reihe von Aktivitäten zu verzeichnen. Angefangen hat alles mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart gegen die Fern-Universität Hagen vom 4. April. Der Alfred Körner Verlag (Stuttgart) hatte – mit Unterstützung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels – dagegen geklagt, dass an der Fern-Universität Hagen insgesamt 91 Seiten eines Psychologie-Lehrbuchs einer großen Studierendengruppe in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurden (elektronischer Semesterapparat). Dieses Urteil hat der Börsenverein zum Anlass für eine gepfefferte Pressemitteilung genommen, in der schon in der Überschrift die „Abschaffung“ von § 52a UrhG gefordert wurde. Aus Sicht des Börsenvereins hat sich der § 52a UrhG als »untaugliches, wenn nicht sogar schädliches Mittel« erwiesen.

Diese Erklärung ist selbstverständlich nicht unwidersprochen geblieben.

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) hat den 23. April – den Welttag des Buches und des Urheberrechts (!) – zum Anlass genommen, um eine umfassende Positionierung zu Urheberrechtsfragen zu veröffentlichen. Der dbv setzt sich dafür ein, dass insbesondere an den Hochschulen und Universitäten der Zugang zu wissenschaftlichen Fachinformationen schneller und leichter möglich sein muss. In diesem Sinne schließt sich der dbv der Forderung nach einer »allgemeinen Wissenschaftsschranke« an, die bereits im Jahr 2010 von Seiten des Aktionsbündnisses »Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft« erhoben wurde. Unter dieser Wissenschaftsschranke sollten Einzelregelungen zusammengefasst werden, die für den zeitgemäßen Zugang zu wissenschaftlicher Information unabdingbar sind.

Daneben spielen im Positionspapier des dbv insbesondere die Forderungen nach einem Zweitverwendungsrecht sowie nach einer Entfristung von § 52a UrhG eine wichtige Rolle. Hier besteht ganz unmittelbarer Handlungsdruck, da diese Regelung bis 31. Dezember 2012 befristet ist. Durch den Gesetzgeber

## Schlechtere Informationsversorgung

ist daher dringend zu klären, dass die Verwendung digitaler Kopien in sogenannten elektronischen Semesterparaten der »Veranschaulichung im Unterricht« dient. Die entsprechende Praxis hat sich an zahlreichen Hochschulen und Universitäten sehr bewährt. Der ersatzlose Wegfall von § 52a UrhG würde eine drastische Verschlechterung für die Informationsversorgung in Studium, Lehre und Forschung bedeuten.

Dringender Verbesserungsbedarf besteht auch bei den Sonderregelungen für Bibliotheken (»Bibliotheksschranken«), die sich im Hinblick auf »digitale Leseplätze« sowie im Hinblick auf die Fernleihe im Urheberrechtsgesetz finden. § 52b UrhG gestattet es Bibliotheken, Bücher, die sie »analog« auch im Regal haben, zu digitalisieren und die Digitalisate dann ausschließlich in den Räumlichkeiten der Bibliothek ihren Besuchern zugänglich zu machen. Unklarheiten über die Auslegung der Norm haben schnell zu heftigen gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Obwohl noch kein rechtskräftiges Urteil höchster Instanz vorliegt, ist bereits jetzt absehbar, dass die ursprüngliche Idee des Gesetzgebers, nämlich das wissenschaftliche Arbeiten und Lernen mit den Werken zu fördern, verfehlt wird.

Ähnlich hinderlich sind die Einschränkungen, die es für digitale Kopien im Rahmen des Leihverkehrs zwischen den Bibliotheken (Fernleihe) gibt. Das enge Korsett von § 53a UrhG führt dazu, dass in der Regel zwar eine digitale Kopie erzeugt wird, diese Kopie aber nicht an den Benutzer bzw. Besteller übermittelt werden kann.

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause haben sich erneut auch die Fraktionen von SPD und von CDU/CSU in Urheberrechtsfragen zu Wort gemeldet. Am 21. Mai stellte zunächst die SPD-Fraktion ihre »Zwölf Thesen zum Urheberrecht« vor. Die SPD tritt unter anderem für ein »wissenschafts- und bildungsfreundliches Urheberrecht« ein. Dabei macht sie sich für ein Zweitverwertungsrecht stark und fordert eine Entfristung der Schrankenbestimmungen. Am 27. Juni hat sich die SPD auch konkret zur dauerhaften Entfristung von § 52a UrhG positioniert und einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Auf-



FOTO: ANDREA SP/PHOTOCASE.COM

hebung von § 137k UrhG – der Norm, in der die Befristung von § 52a UrhG geregelt ist – vorsteht.

Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich mit »15 Leitlinien« in die Diskussion über das »Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft« eingeklinkt. CDU und CSU sprechen sich hier für eine kurzfristige (!) Überarbeitung der bestehenden Schrankenregelungen sowie für deren »Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke« aus. Gerne hören die Bibliotheken – und auch die Verlage –, dass CDU und CSU zugleich eine »angemessene Erhöhung« der Erwerbungssetats von Schulen, Universitäten und Bibliotheken fordern. Auch das Zweitveröffentlichungsrecht findet die Unterstützung von CDU und CSU. Angesichts dieser Positionierung der größeren der

beiden Regierungsfractionen darf man sehr neugierig darauf sein, wie sich die Bundesregierung und das fachlich zuständige Bundesministerium der Justiz nach der Sommerpause zu diesen Fragen äußern. Die spannende Frage besteht vor allem darin, ob man sich ausreichend dafür gerüstet sieht, nicht nur eine erneute zeitliche Befristung (oder aber eine dauerhafte Entfristung) von § 52a UrhG auf den Weg zu bringen, sondern sich auch Fragen wie der allgemeinen Wissenschaftsschranke, dem Zweitverwendungsrecht sowie einer gesetzlichen Regelung für vergriffene und verwaltete Werke zuwenden will.

Frank Simon-Ritz ist Direktor der Universitätsbibliothek Weimar, Mitglied im dbv-Vorstand und Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz